

BUD / Interpellation Gahlinger-Niederhelfenschwil vom 9. Juni 2026

10-Millionen-Schweiz verlangt Konsequenzen: Ackerland besser schützen!

Antwort der Regierung vom 25. August 2026

Damian Gahlinger-Niederhelfenschwil erkundigt sich in seiner Interpellation vom 9. Juni 2026 nach der langfristigen Versorgungs- bzw. Ernährungssicherheit im Kanton St.Gallen. Im Zentrum der Fragestellung stehen der Kulturlandschutz sowie auch die Möglichkeiten, bestehendes Bauland in die Landwirtschaftszone zurückzuführen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 1. Mai 2014 ist das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [SR 700; abgekürzt RPG]) in Kraft gesetzt worden. Das Hauptziel des revidierten RPG besteht darin, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und dem Verlust von Kulturland weiter Einhalt zu gebieten. Dem Schutz des Kulturlands, insbesondere der Fruchtfolgeflächen (FFF) ist seither nochmals ein deutlich höheres Gewicht beizumessen als zuvor (Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Art. 15 Abs. 3 RPG sowie Art. 30 Abs. 1^{bis} der Raumplanungsverordnung [SR 700.1; abgekürzt RPV]). Dies verdeutlicht auch der überarbeitete Sachplan FFF vom 8. Mai 2020.

Mit der vom Bundesrat am 1. November 2017 genehmigten Gesamtüberarbeitung des Richtplans hat die Regierung die Grundlage für eine nachhaltige und bundesrechtskonforme Raumentwicklung geschaffen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Ernährungssicherheit: Wie stellt die Regierung sicher, dass der Kanton St.Gallen seine Bevölkerung auch bei weiterwachsender Bevölkerung ausreichend ernähren kann, wenn die Fruchtfolgeflächen pro Kopf kontinuierlich sinken?*

Der Kanton St.Gallen hat sicherzustellen, dass der ihm zugeteilte Mindestumfang von 12'500 Hektaren an FFF dauerhaft erhalten bleibt. Mit dem überarbeiteten Koordinationsblatt NL11 in der Richtplan-Anpassung 2025 hat die Regierung Grundsätze zur langfristigen Sicherung der FFF festgelegt, ebenso zu Kompensationsregelungen beim Verbrauch von FFF.

In Anwendung des Sachplans FFF gelten nachstehendes Vorgehen sowie folgende Anforderungen an den Verbrauch und an die Kompensation von FFF:

- In einem ersten Schritt ist die Zulässigkeit der Beanspruchung von FFF zu prüfen. Der Verbrauch von FFF für Zwecke jeglicher Art ist zu minimieren. Die Beanspruchung von FFF ist nur in Ausnahmefällen und gestützt auf eine umfassende Interessenabwägung nach Art. 3 RPV zulässig.
- Erst wenn der Nachweis erbracht und die Zulässigkeit der Beanspruchung bestätigt ist, kommt die Kompensationspflicht zum Tragen. Angesichts der knappen Reserven und der unsicheren Datenlage sind im Kanton St.Gallen grundsätzlich alle Beanspruchungen zu kompensieren. Diese Regelung erfolgt auch im Interesse einer bestmöglichen Gleichbehandlung aller Projektträger.

- In einem dritten Schritt ist die Art der Kompensation festzulegen. Der kantonale Richtplan regelt diese Möglichkeiten und die Anforderungen an die Kompensationsmassnahmen abschliessend.

Veränderungen in der FFF-Bilanz werden jährlich nachgeführt (Verlust durch Strassenausbauten, Neueinzonungen usw.). In den vergangenen zehn Jahren hat die FFF im Kanton St.Gallen geringfügig abgenommen, mit der Kompensationspflicht dürfte die Flächenbilanz auch längerfristig stabil bleiben. Auf eine Versorgungslücke infolge der Veränderungen in der FFF-Bilanz kann nicht geschlossen werden.

2. *Wil West – Mittel sinnvoll einsetzen: Besteht die Möglichkeit, Kompensationsgelder aus Wil West vermehrt dafür einzusetzen, Bauzonen auf hochwertigem Landwirtschaftsland auszuzonen, anstatt primär kostenintensive Aufwertungsprojekte zu finanzieren?*

Aus raumplanerischer Sicht gilt Wil West als eines der schweizweit grössten Projekte, bei denen die FFF-Kompensation integraler Bestandteil der Projektgenehmigung ist. Bemerkenswert ist dabei auch der interkantonale Ansatz: Das Entwicklungsgebiet Wil West befindet sich auf Thurgauer Kantonsgebiet, somit ist der Kanton Thurgau für die FFF-Kompensation verantwortlich. Der Kanton St.Gallen will dennoch zusätzliche Bodenaufwertungen finanzieren und Kulturland zu FFF aufwerten. Die entsprechenden Mittel wurden vom Kantonsrat gesprochen und von den Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen in der Volksabstimmung vom 8. März 2026 bestätigt. Eine Umlagerung der Mittel ist nicht zulässig. Es ist zudem fraglich, ob durch eine Auszonung von Bauland und den dafür eingesetzten Mitteln ein adäquater Nutzen zur Ernährungssicherheit erzielt werden kann. Zu beachten ist ebenfalls, dass die Ortsplanung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden liegt.

- 3./6. *Aktiver Flächenschutz: Welche konkreten Massnahmen ergreift der Kanton, um die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht nur zu erhalten, sondern langfristig wirksam zu sichern?*

Sauberes Kulturland schützen: Wie stellt die Regierung sicher, dass insbesondere noch wenig belastete Böden (z.B. PFAS-arme Flächen) konsequent vor Überbauung geschützt werden?

Die massgebliche Grundlage für eine nachhaltige und bundesrechtskonforme Raumentwicklung im Kanton St.Gallen ist – wie eingangs erwähnt – mit dem kantonalen Richtplan gelegt worden. Beim Verbrauch von Kulturland, insbesondere für das Ausscheiden neuer Bauzonen, haben sich die politischen Gemeinden konsequent an den Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung zu orientieren. Im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanungen werden die Bauzonenreserven überprüft. An den Bedarfsnachweis für zusätzliche Bauzonen sind hohe Anforderungen gestellt; die Innenentwicklung hat Vorrang vor einer Neueinzonung. Für weitere raumplanerische Massnahmen besteht zum aktuellen Zeitpunkt kein Bedarf.

4. *Rückführung finanzieren: Werden Gemeinden, die überdimensionierte Bauzonen reduzieren, durch den kantonalen Mehrwertabgabefonds gezielt und prioritär unterstützt?*

Gemäss Art. 64 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) fliesst der Ertrag aus der Mehrwertabgabe zweckgebunden in eine kantonale Spezialfinanzierung. Aus diesem Fonds werden Kosten raumplanerischer Massnahmen von Kanton und politischen Gemeinden gedeckt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Entschädigungszahlungen von politischen Gemeinden als Folge von raumplanungsrechtlich erforderlichen Aus-

zonungen. Wenn die politische Gemeinde wegen solcher Auszonungen entschädigungspflichtig wird, erhält sie aus der Spezialfinanzierung prioritäre Unterstützung.

5. *Einzonungsstopp: Ist die Regierung bereit, zu prüfen, ob ein klares Signal in Form eines vorübergehenden Moratoriums für Neueinzonungen angezeigt ist?*

Im gesamtschweizerischen Vergleich steht der Kanton St.Gallen insgesamt gut da. Er erfüllt die bundesrechtlichen Anforderungen an die Bauzonendimensionierung mit einem transparenten Berechnungsmodell und gehört nicht zu den Kantonen mit den grössten Baulandreserven. Aufgrund seiner heterogenen Struktur ergeben sich aber auch regionale Unterschiede. Zu grosse Bauzonen bestehen vor allem in einzelnen ländlichen politischen Gemeinden, während in einigen urbanen Räumen eher ein Mangel an (schnell) mobilisierbaren Siedlungsreserven besteht.

Gemäss den Zielsetzungen des kantonalen Richtplans ist Bauland auszuzonen, wenn deutlich zu grosse Reserven bestehen. An den Bedarfsnachweis für neue Bauzonen sind demgegenüber hohe Anforderungen gestellt. Weitergehende Massnahmen, wie etwa ein Moratorium für Neueinzonungen, wären nicht verhältnismässig und auch volkswirtschaftlich nicht vertretbar.